

FairYoungStyria-Preis für globales Lernen des Landes Steiermark 2026/2027

FairStyria-Bildungsoffensive für globale Verantwortung

Zur Ausschreibung

Das Land Steiermark schreibt im Rahmen der FairStyria-Bildungsoffensive für globale Verantwortung im Schuljahr 2026/2027 den **FairYoungStyria-Preis für globales Lernen** aus.

Beim **FairYoungStyria-Preis für globales Lernen** geht es darum, vom **Wissen ins Tun** zu kommen. Mit dem Preis sollen junge Menschen in der Steiermark ermutigt werden, ihre eigenen Ideen zum **Thema Globales Lernen/Global Citizenship Education** als Projekt umzusetzen, damit sie ihr Wissen zu globalen Themen vertiefen und Handlungsmöglichkeiten in ihrem eigenen Umfeld erkennen. Die Projekte sollen zur **Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen und den globalen Süden** vermehrt in den Blick nehmen.

An der Ausschreibung können Schulklassen oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern aller steirischen Schulen der **Primarstufe**, der **Sekundarstufen I und II** sowie der **Berufsbildenden Höheren Schulen, Berufsschulen und Fachschulen in der Steiermark**, jeweils unterstützt durch eine oder mehrere Lehrpersonen und eventuell externen Expertinnen und Experten, teilnehmen. Im Laufe des Sommersemesters 2027 müssen die prämierten Projekte durchgeführt werden.

Preise

Ausgeschrieben werden **bis zu zehn Preise zu jeweils EUR 500,00.** Das Preisgeld dient zur Kostendeckung der Projektumsetzung (zum Beispiel Materialkosten, Fahrtkosten, Einbindung von externer Begleitung, etc.).

Teilnahme-Kriterien

- Der FairYoungStyria-Preis ist ein Schulwettbewerb zum Thema **globales Lernen und Global Citizenship Education**. Der Preis wendet sich an Schulklassen oder -gruppen aller Schulstufen und Schularten in der Steiermark. Es gibt keine Limitierung auf spezielle Fächer oder eine Mindestanzahl der Teilnehmenden.

- Inhaltlich muss sich das eingereichte Projekt mit **globalem Lernen/Global Citizenship Education** beschäftigen und dabei einen **Bezug** zu mindestens einem der **17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen** aufweisen.
- Das eingereichte Projekt **muss einen Bezug zu Lebensrealitäten von Menschen in Ländern des globalen Südens** aufweisen und thematisch mit jener von **Kindern und Jugendlichen in der Steiermark verknüpft** werden. Die **Einbeziehung des globalen Südens** ist grundlegend für die Entscheidungsfindung der Jury.
- Teilnahmeberechtigt sind **Schulklassen** und **klassenübergreifende Gruppen** von Schülerinnen und Schülern, jeweils begleitet durch eine oder mehrere Lehrpersonen (und externen Expertinnen und Experten). **Pro Schule** können **mehrere Projekte** eingereicht werden.
- Das Projekt muss so konzipiert sein, dass es **im Laufe des Sommersemesters** umsetzbar ist. Wichtig ist dabei, dass ein roter Faden durch die Aktivitäten erkennbar ist.
- Das Projekt muss während der Durchführung **dokumentiert** werden, wobei die Mittel zur **Dokumentation frei wählbar** sind (z.B. Fotos, Videos, schriftliche Informationen). Eine kurze Dokumentation der Aktivitäten muss an FairStyria übermittelt werden. Sie dient sowohl als Nachweis für die Umsetzung als auch zur **öffentlichen Präsentation in Sozialen Medien, Websites und am FairStyria-Tag**.
- Die **öffentliche Präsentation der siegreichen Projekte am FairStyria-Tag 2027** ist **verpflichtend.** Dies geschieht durch die Bereitstellung von Materialien, die das Projekt darstellen. Die Art und Weise der Dokumentation der Projektdurchführung ist frei wählbar, richtet sich nach der Projektart und soll vorab mit dem FairStyria-Team abgesprochen werden.
- **Erwünscht**, jedoch nicht verpflichtend, sind **Kooperationen mit schulexternen Expertinnen und Experten**, vor allem mit den Organisationen und Vereinen der **Entwicklungszusammenarbeit**, die vermittelt durch den FairStyria-Bildungskatalog schon in den Schulen aktiv sind. Ebenso wünschenswert ist eine Zusammenarbeit mit Gemeindeeinrichtungen, vor allem mit den Fairtrade-Gemeinden oder den Klimabündnis-Gemeinden.
- Der bzw. die **Einreichende ist verantwortlich für die Überprüfung, dass die Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler für die Verwendung der oben beispielhaft angeführten Medien in der vorgesehenen Form eingeholt wurde**. Durch die Einreichung erklärt der bzw. die für den Preis einreichende Person, dass er bzw. sie nur Fotos und Videos übermitteln wird, die aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Veröffentlichung geeignet sind.
- Die einreichenden Personen sind auch dafür verantwortlich, dass die von ihnen vertretenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte darüber informiert werden, dass vom Land Steiermark im Rahmen der Preisverleihung Fotos und Videos angefertigt und u.a. in öffentlich zugänglichen Medien verwendet werden.

FairYoungStyria-Preis für globales Lernen des Landes Steiermark 2026/2027

FairStyria-Bildungsoffensive für globale Verantwortung

Jury

Die eingereichten Projektvorschläge werden von einer Jury bewertet. Diese besteht aus der Referatsleitung für Europa und Internationales in der Abteilung 9 des Landes Steiermark als Vorsitzende, dem/der Curriculum-Vorsitzenden des Masterstudiums Global Studies der Karl-Franzens-Universität Graz, dem steirischen Mitglied des Evaluationsteams für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Steiermark, einer Vertretung der Bildungsdirektion Steiermark mit Expertise für internationale Zusammenarbeit sowie der Europe Direct-Referentin/dem Europe Direct-Referenten des Landes Steiermark. Die Jury berücksichtigt bei der Projektbewertung die Schulstufe der Einreichenden. Damit haben alle Altersgruppen gleiche Chancen.

Zeitplan:

***1. Oktober bis 1. Dezember 2026**:*	*Einreichung von Projektideen mittels **Online-Einreichformular** unter fairstyria.at. Gerne steht die FairStyria-Bildungsreferentin vor der finalen Einreichung mit Feedback zur Verfügung.*
Mitte / Ende Dezember 2026:	***Juryentscheidung** und Verständigung der Gewinnerklassen*
24. Februar 2027:	***Preisvergabe** in der Grazer Burg*
März bis Juni 2027:	*Umsetzung der Projekte im **Sommersemester 2027***
Juni 2027:	*Öffentliche Präsentation der durchgeführten Projekte am **FairStyria-Tag des Landes Steiermark Ende Juni in Graz***

Anregung für Projektideen:

Auf www.fairstyria.at finden Sie als Inspirationsquelle die Beschreibungen aller bisher ausgezeichneten Projekte. Eine **Ausfüllhilfe** unterstützt beim Erstellen der Online-Einreichung.

Bei Fragen zum Wettbewerb kontaktieren Sie bitte das FairStyria-Team:

Land Steiermark, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Referat Europa und Internationales | FairStyria - Entwicklungszusammenarbeit
E-Mail: europa-international@stmk.gv.at
FairStyria-Bildungsreferentin: Mag.ª Dr.in Rebecca Loder-Neuhold, MA, Tel. 0316/877-3877

Datenschutzerklärung

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, der Öffentlichkeitsarbeit und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

Hinweis Informationsfreiheitsgesetz:

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde,
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und
- zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at).